

AZ: - 00 - fr/krö -

1.

Drucksache Nr.: 0607/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.09.2010	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	05.10.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der Vertrauensleute in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

A n t r a g :

Für die Wahl der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des jeweils bei dem Oberverwaltungs- und dem Verwaltungsgericht zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter werden vorgeschlagen:

1. _____
(bisher: Friedhelm Brandt)

Vertreter:

(bisher: Helga Hein)

2. _____
(bisher: Klaus Grassau)

Vertreter:

(bisher: Hans Werner Pundt)

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Die Amtsperiode der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des jeweils bei dem Oberverwaltungs- und dem Verwaltungsgericht zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter endet mit Ablauf des 31. März 2011. Der Schleswig-Holsteinische Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss hat deshalb gemäß § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter zum 01. April 2011 neu zu wählen.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 04. Juli 1994 schlagen die Kreise und die kreisfreien Städte dem Landtag für diese Wahl je zwei Vertrauensleute und zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Einwohnerschaft ihres Gebietes vor.

Die Vorschläge haben jeweils eine Kandidatin und einen Kandidaten zu enthalten.

Die Vorschlagslisten sollen den Namen, den Geburtstag, den Geburtsort, den Beruf und die vollständige Anschrift der Vorgeschlagenen enthalten.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen die Mitglieder der Wahlausschüsse die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter erfüllen. Danach müssen sie Deutsche sein, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben. Die Vorgeschlagenen dürfen nicht zu dem in den § 22 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgeführten Personenkreis gehören.

Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszugsweise beigefügt.

2. Zum Vorgang

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

➤ Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung auszugsweise